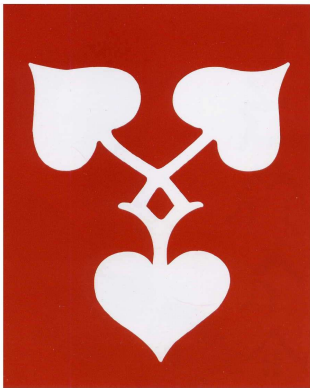




# SATZUNG

des ESV Sportfreunde  
München-Neuaubing e.V.

# Satzung des ESV Sportfreunde München-Neuaubing e.V. und Ordnungen

| Inhalt:                                                  | Seite |
|----------------------------------------------------------|-------|
| § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Grundsätze | 3     |
| § 2 Zweck des Vereins                                    | 3     |
| § 3 Gemeinnützigkeit                                     | 4     |
| § 4 Beitritt                                             | 4     |
| § 5 Beiträge, Umlagen, sonstige Gebühren                 | 5     |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder                  | 6     |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft                        | 6     |
| § 8 Ehrungen                                             | 7     |
| § 9 Organe                                               | 7     |
| § 10 Delegiertenversammlung                              | 7     |
| § 11 Vereinsrat                                          | 9     |
| § 12 Frist und Form der Versammlungseinladungen          | 9     |
| § 13 Antragstellung für Versammlungen                    | 10    |
| § 14 Beschlussfassung, Protokollierung                   | 10    |
| § 15 Vereinsversammlungen                                | 11    |
| § 16 Präsidium                                           | 11    |
| § 17 Abteilungsversammlung                               | 12    |
| § 18 Abteilungsleitung                                   | 12    |
| § 19 Vereinsjugend                                       | 12    |
| § 20 Ältestenrat                                         | 12    |
| § 21 Wirtschafts- und Verwaltungsrat                     | 13    |
| § 22 Revision                                            | 13    |
| § 23 Vergütungen für Vereinstätigkeiten                  | 13    |
| § 24 Ordnungen                                           | 14    |
| § 25 Datenschutz                                         | 14    |
| § 26 Sprachregelung                                      | 15    |
| § 27 Inkrafttreten                                       | 15    |
| Finanz- und Geschäftsordnung                             | 16    |
| Verfahrensordnung für Versammlungen                      | 20    |
| Ehrungsordnung                                           | 24    |
| Merkblatt für die Abteilungsleitungen und Kassiere       | 26    |
| Dienstanweisung für die Geschäftsstelle                  | 31    |
| Jugendordnung                                            | 36    |
| Nutzungsordnung Sportstätten                             | 39    |

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Grundsätze**

1. Der "Eisenbahnersportverein Sportfreunde München-Neuaubing e.V." ist im Jahre 1946 aus den 1921 gegründeten Vereinen "Freie Turnerschaft Aubing-Neuaubing" und "Turn- und Sportverein Neuaubing", seit 1926 umbenannt in "Reichsbahn-Sportgemeinschaft Neuaubing," hervorgegangen.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München in Band XI unter der Nr. 4898 eingetragen.
3. Der Verein gehört dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. an und ist Mitglied im Verband Deutscher Eisenbahnersportvereine. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zum Verband Deutscher Eisenbahnersportvereine vermittelt.
4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Das Vereinseblem enthält das Wappen der ehemaligen Gemeinde Aubing sowie den Namen des Vereins.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Sparten. Abteilungen bzw. Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage, die körperliche und sittliche Entwicklung der Mitglieder und insbesondere der Jugend sowie die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
  - b) Der Verein fördert den Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie den fach- und leistungsbezogenen Sport.
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit. Durch sein vielfältiges Angebot, vor allem durch sportliche Betätigung und Gestaltung der Freizeit sowie durch Bemühung um Erziehung im Geiste der Demokratie, will der Verein einen Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung der Jugendlichen leisten.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
  - a) das Abhalten regelmäßiger Trainingsstunden
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs
  - c) die Entwicklung und Etablierung eines umfassenden Übungs- und Trainingsprogramms für alle geförderten Bereiche des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports.
  - d) die Abhaltung von und Teilnahme an sportspezifischen und sportartübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - e) die Abhaltung von und Teilnahme an allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - f) die Abhaltung von und Teilnahme an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
  - g) diverse Angebote zur Kinder-, Ferien- und ggf. Ganztagsbetreuung

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben insbesondere bei ihrem Ausscheiden kein Anrecht auf Teile davon.
5. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
6. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
7. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
8. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§ 4 Beitritt**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Mitglieder-Aufnahmeantrag ist in Textform (Post, E-Mail, online o. ä.) an den Verein zu richten.
2. Die Abgabe der Beitrittserklärung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Diese wird endgültig, wenn ihr durch das Präsidium nicht innerhalb von 3 Monaten widersprochen wird.
3. Die Erklärung eines/-r Minderjährigen oder eines/-r beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt grundsätzlich mindestens 1 Jahr. Über Ausnahmefälle entscheidet das Präsidium.
5. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sofern dies die Kapazität der Anlagen zulässt. Bei einzelnen Abteilungen ist eine Begrenzung der Zahl der neu aufzunehmenden Mitglieder möglich. Ein derartiger Abteilungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Abteilungen oder Sparten können festlegen, dass vor Aufnahme ein Probetraining absolviert wird. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 5 Beiträge, Umlagen, sonstige Gebühren**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Aufnahmegebühren können erhoben werden.
2. Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
4. Für besondere sportliche Aktivitäten oder Vereinseinrichtungen können vom Präsidium unter Beteiligung der jeweiligen Abteilung oder Gruppe Zusatzbeiträge, Teilnahmegebühren und Benutzer- oder Eintrittsgebühren bei Sportveranstaltungen beschlossen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

6. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt.
7. Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 5 Abs. 1 und die Umlagen gemäß § 5 Abs. 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren gemäß § 5 Abs. 1 und deren Fälligkeit erfolgt durch den Vereinsrat. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge gemäß § 5 Abs. 2 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Genehmigung des Vereinsrats. Die Beschlussfassung über die Beiträge und Gebühren gemäß § 5 Abs. 4 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch das Präsidium. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 5 Abs. 1 und 2 und/oder die Umlage gemäß § 5 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Ältestenrates.
8. Die Fälligkeit der Geldbeiträge und Umlagen tritt ohne Rechnung ein.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unter Einhaltung der dafür bestehenden Ordnungen zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und wählbar. Abweichend besteht für Wahlen zum/r Abteilungsjugendsprecher/in passives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum Eintritt der Volljährigkeit, für Wahlen zum/r Vereinsjugendsprecher/in passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zur Beendigung des 24. Lebensjahres und Stimmrecht in den Jugendversammlungen mit Vollendung des 12. Lebensjahres und bis zum Eintritt der Volljährigkeit.
3. Die Mitglieder des Präsidiums müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.
4. Fest angestellte Mitarbeiter des Vereins dürfen keine ehrenamtliche Funktion innerhalb des Vereins ausüben. Dies betrifft die Tätigkeit im Präsidium (§ 16), der Abteilungsleitung (§ 18), der Vereinsjugend (§ 19 lit. b, d, e, f), dem Ältestenrat (§ 20), dem Wirtschafts- und Verwaltungsrat (§ 21) sowie der Revision (§ 22).
5. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
6. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder den Anordnungen des Präsidiums, der Abteilungsleitungen und der Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Den Bestimmungen der Nutzungsordnung für Sportstätten ist Folge zu leisten.
7. Bei den Sportstätten (sowohl Indoor-Räume als auch Außenanlagen) handelt es sich um Cannabis-Verbotzonen. Dieses Verbot gilt für alle Mitglieder, Besucher und Gäste unabhängig des Alters und umfasst sowohl den Konsum als auch das Mitführen. Diese Verbotzonen erstrecken sich bis zu einem Abstand von 100 Meter vom Eingangsbereich der Sportstätten. Auch das Mitführen und der Konsum von Betäubungsmitteln sind verboten. Hiervon ausgenommen sind der Alkohol- und Tabakkonsum. Bei erstmaliger Zuwiderhandlung wird ein einmonatiges Hausverbot durch das Präsidium ausgesprochen. Bei einem erneuten Verstoß erfolgt ein Vereinsausschluss und Strafanzeige.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
9. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Verein (Geschäftsstelle) unverzüglich mitzuteilen.
10. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann insbesondere gewährt werden bei
  - längerer Abwesenheit (beruflich bedingt,
  - Urlaubs-/Auslandssemester,
  - Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines vergleichbaren (auch verpflichtenden) Dienstes,

- bei besonderen persönlichen oder familiären Gründen (z.B. Verletzung von mehr als 6 Monaten, Krankheit)

Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Das ausscheidende Mitglied bleibt aber für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es in Besitz hat, herauszugeben.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Er muss Textform (Post, E-Mail o.ä.) bei der Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
5. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann das Präsidium das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Berufung hiergegen ist innerhalb von 8 Wochen an den Vereinsrat zulässig, wenn die rückständigen Beiträge nachgezahlt sind.
6. Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach Anhörung durch Vereinsratsbeschluss bei:
  - a) groben Verstößen gegen die Satzung und/oder die Ziele des Vereines oder die Interessen des Vereines oder gegen Vereinsordnungen oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) Schädigung des Ansehens des Vereines
  - c) unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, insbesondere bei gewaltverherrlichenden, rassistischen oder religionsverachtenden Äußerungen sowie bei jeglichen Äußerungen, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.
  - d) grob unsportlichem Verhalten
  - e) wenn das Mitglied, sei es innerhalb oder auch außerhalb des Vereins, gegen die Vereinsgrundsätze gemäß §3 Abs. 6 oder §3 Abs. 7 oder §3 Abs. 8 verstößt.

Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Beschluss des Vereinsrates kann binnen eines Monats bei der Delegiertenversammlung Berufung eingelegt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Berufungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

## § 8 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung,
- b) Vereinsrat,
- c) Präsidium,
- d) Abteilungsversammlungen,

- e) Abteilungsleitungen,
- f) Vereinsjugend,
- g) Ältestenrat,
- h) Wirtschafts- und Verwaltungsrat.

## § 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.

Stimmberechtigt sind:

- a) Die Mitglieder des Vereinsrats gemäß § 11, Abs. 1a) mit g)
- b) die Mitglieder des Ältestenrats
- c) die Mitglieder des Wirtschafts- und Verwaltungsrats
- d) die Delegierten der Abteilungen und der Sparten bzw. bei deren Verhinderung die Ersatzdelegierten nach folgender Maßgabe:
 

|                                        |                |
|----------------------------------------|----------------|
| bis 100 Mitglieder                     | 3 Delegierte,  |
| je weitere angefangene 50 Mitglieder   | 1 Delegierter, |
| insgesamt nicht mehr als 10 Delegierte |                |
- e) die Ehrenmitglieder.

Beratend sind:

- a) Revision
- b) Der/die Geschäftsführer/in und/oder Leiter/in der Geschäftsstelle
- c) Der/die Vereinsjugendsprecher/in.

2. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind in den Versammlungen der Abteilungen bzw. der Sparten auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen und dem Präsidium schriftlich zwei Wochen nach ihrer Wahl, spätestens jedoch vier Wochen vor der Delegiertenversammlung, mitzuteilen. Stichtag zur Bemessung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres ihrer Wahl. Die Zahl der Delegierten bleibt für eine Wahlperiode unverändert.
3. Es finden jährlich 2 ordentliche Delegiertenversammlungen statt.
4. Die erste Delegiertenversammlung findet bis spätestens 31.05. statt und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Organe und der Revision
  - b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
  - c) Entlastung des Präsidiums
  - d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums (alle 3 Jahre)
  - e) Wahl des Ältestenrats (alle 3 Jahre)
  - f) Wahl der Revision (alle 3 Jahre).
5. Die zweite Delegiertenversammlung findet im letzten Quartal statt und hat insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das nächste Jahr zur Aufgabe.
6. Weitere Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
  - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
  - e) Auflösung des Vereines
7. Bei Bedarf oder auf Antrag des Vereinsrates oder des Ältestenrates oder eines Fünftels der Mitglieder beruft das Präsidium innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein.
8. a) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.

- b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Bei Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, jeglicher Belastung von Liegenschaften und Auflösung des Vereins gilt Folgendes: Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist die Abstimmung auf die nächste Delegiertenversammlung zu vertagen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist. Besteht besondere Eilbedürftigkeit, so kann in Abweichung von vorstehender Bestimmung bereits im Einladungsschreiben zur ersten Versammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer Eventualversammlung im Anschluss an die vorherige Delegiertenversammlung eingeladen werden, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- d) Bei Anträgen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen und zu Satzungsänderungen ist eine ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 11 Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat besteht aus:
  - a) dem Präsidium
  - b) den Abteilungsleitern/innen oder einer Stellvertretung
  - c) dem/der Vorsitzenden des Ältestenrates oder einer Stellvertretung
  - d) dem/der Vorsitzenden des Wirtschafts- und Verwaltungsrates oder einer Stellvertretung
  - e) den Koordinatoren / Koordinatorinnen der Sparten oder einer Stellvertretung
  - f) den Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen
  - g) dem/der Vereinsjugendsprecher/in oder einer Stellvertretung (beratend)
  - h) dem/der Vereinsjugendleiter/in oder einer Stellvertretung (beratend)
  - i) der Revision (beratend)
  - j) der Geschäftsleitung (beratend).
2. Der Vereinsrat ist in allen Vereinsangelegenheiten beschlussfassendes Organ, soweit die Beschlussfassung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist.
3. Der Vereinsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien
  - b) Genehmigung von Ordnungen, die als Ergänzung der Satzung dienen
  - c) Festsetzung der Aufnahmegebühren
  - d) Genehmigung von Abteilungsbeiträgen
  - e) Genehmigung der Haushalte der Abteilungen und Sparten
  - f) Genehmigung von Nachtragshaushalten
  - g) Genehmigung der Mittel für übergeordnete Jugendmaßnahmen
  - h) Zulassung und Auflösung von Abteilungen und Sparten
  - i) Ausschluss von Mitgliedern
  - j) Genehmigung von Umlagen gem. §5 Nr. 3, sofern diese von einer Abteilungen erhoben werden
4. Der Vereinsrat ist nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder nach Abs. 1. lit. a) bis f) beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Der Vereinsrat ist vom Präsidenten / von der Präsidentin oder bei Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied in der Regel zweimal im Jahr mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung einzuberufen.

## **§ 12 Frist und Form der Versammlungseinladungen**

1. Zu allen Versammlungen ist in festgelegter Frist und Form einzuladen, hierbei sind insbesondere die § 10 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 sowie § 11 Nr. 5 zu beachten. Die Einladung hat in Textform (Post, und/oder E-Mail)



mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In der Einberufung sind die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

2. Ist die Versammlung ordnungsgemäß einberufen, so ist sie grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu beachten sind die Ausnahmen in § 10 Nr. 8 sowie in § 11 Nr. 4.

## **§ 13 Antragsstellung für Versammlungen**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge sind bis spätestens 3 Wochen vor der entsprechenden Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Organs bzw. Einladenden einzureichen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht gestellt werden, hiervon unberührt bleibt § 13 Nr. 3.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind als Abänderungsanträge ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
3. Dringlichkeitsanträge sind vom Antragsteller zu begründen und können auf Beschluss der Versammlung mit 2/3-Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Vor der Abstimmung ist ein Gegenredner zuzulassen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

## **§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins und der Abteilungen fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Auf Antrag des Präsidiums, des Vereinsrats oder mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung können Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Einzelfällen auch im schriftlichen Verfahren (Email, Brief u.ä.) herbeigeführt werden (Umlaufbeschlüsse). Diese Möglichkeit besteht nicht im Fall des § 10 Nr. 6 e dieser Satzung. Die Beschlussvorlagen werden den Delegierten mit einer Entscheidungsfrist von mindestens 7 Tagen (Zeit zwischen Zugang des Beschlussantrages und Abgabe der Entscheidung) zugeleitet. Den Mitgliedern der Delegiertenversammlung ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe wem gegenüber zu erfolgen hat.
3. Auf Antrag der Abteilungsleitung können die Abteilungen ebenfalls Umlaufbeschlüsse fassen. § 14 Abs. 2 gilt sinngemäß.
4. Auf Antrag des Präsidiums kann das Präsidium Umlaufbeschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten fassen. § 14 Abs. 2 gilt sinngemäß.
5. Stimmberechtigt in den Organen des Gesamtvereins sind nur volljährige, gewählte ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
6. Alle Beschlüsse der Organe des Vereins und der Abteilungen sind schriftlich zu protokollieren. Näheres hierzu regelt die Verfahrensordnung für Versammlungen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist in der Geschäftsstelle zu archivieren.

## **§ 15 Vereinsversammlungen**

Die Vereinsversammlungen können als

- a) Präsenzveranstaltung oder

b) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung) und einer Abstimmung in Textform

c) Online-Versammlung in Kombination mit einer Abstimmung in Textform

durchgeführt werden.

Für Versammlungen gem. lit. b) und c) wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens 14 Tage vor der Versammlung zusammen mit der Einladung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Für Versammlungen gem. lit. b) und c) ist bereits in der Einberufung ein für die Abstimmung in Textform bestimmter E-Mail-Account anzugeben. In diesen beiden Fällen werden Stimmen gezählt, die ab dem Ende der Versammlung bis zu 7 Tage nach Ende der Versammlung in Textform beim Einladenden eingehen.

Die Vereinsauflösung kann jedoch nur in einer Präsenzveranstaltung beschlossen werden.

## **§ 16 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und mindestens zwei, höchstens vier Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, kann die Delegiertenversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nachwählen.
3. Grundsätzlich wird der Verein durch je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsbefugnis des Präsidiums kann im Innenverhältnis beschränkt werden.
4. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Das Präsidium ist im Rahmen des genehmigten Etats für alle Belange des haupt- und nebenamtlichen Personals zuständig.
6. Das Präsidium genehmigt Abteilungsordnungen.
7. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums auf dessen einzelne Mitglieder wird auf Vorschlag des Präsidenten durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.
8. Bei Beschlussfassung im Präsidium sind Stimmenthaltungen nur in den gesetzlichen Fällen sowie bei persönlicher Betroffenheit zulässig.
9. Das Präsidium kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
10. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins das Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme.

## **§ 17 Abteilungsversammlung**

1. An der Abteilungsversammlung können alle Mitglieder der Abteilung teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl der Jugendvertreter regelt die Jugendordnung.
2. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt und hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung;
  - b) Entlastung der Abteilungsleitung;
  - c) Neuwahl der Abteilungsleitung (alle 2 Jahre);
  - d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten auf die Dauer von 2 Jahren;

- e) Beschlussfassung über die Abteilungsordnung;
- f) Erhebung von Abteilungsbeiträgen
- g) Erhebung von Umlagen gem. § 5 Nr. 3, sofern diese von einer Abteilungen erhoben werden

## **§ 18 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin,
- b) bis zu zwei Stellvertretungen,
- c) dem Kassier / der KassiererIn,
- d) dem Jugendleiter / der Jugendleiterin.

2. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innen und außen.

## **§ 19 Vereinsjugend**

Die Organe der Jugend sind:

- a) die Jugendtage der Abteilungen und Sparten
- b) die/die Abteilungs- / Spartenjugendsprecher/in
- c) der Vereinsjugendausschuss
- d) der/die Vereinsjugendsprecher/in
- e) die Jugendleiter/innen der Abteilungen und Sparten
- f) der/die Vereinsjugendleiter/in

Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 20 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern.

2. Wählbar sind nur Mitglieder, die

- a) mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied
- b) mindestens 40 Jahre alt und
- c) nicht Mitglied des Vereinsrates sind.

3. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahrung der Einheit im Verein im Sinne der Satzung. Er hat das Präsidium bei der Verwirklichung der Vereinsgrundsätze und der Vereinsinteressen zu unterstützen.
- b) Der Ältestenrat ist die Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Delegiertenversammlung.
- c) Der Ältestenrat unterstützt die Betreuung der Altmitglieder.

4. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.

5. Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

## **§ 21 Wirtschafts- und Verwaltungsrat**

1. Der Wirtschafts- und Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens 12 Personen zusammen, die vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen werden.

2. Die Aufgaben des Wirtschafts- und Verwaltungsrates sind:

- a) die sachkundige Beratung in wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Belangen;
- b) die tatkräftige Unterstützung bei Behörden und Institutionen von Politik und Wirtschaft.

3. Der Wirtschafts- und Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.

## **§ 22 Revision**

1. Die Revision besteht aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern.
2. Die Revision prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Ausgaben. Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, auch soweit es Abteilungen betrifft.
3. Schriftliche Beanstandungen müssen sowohl dem Präsidium als auch den betreffenden Stellen mitgeteilt werden. Die Erledigung der Beanstandungen bzw. Stellungnahmen sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen unmittelbar dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Die im Zusammenhang mit den Beanstandungen getroffenen Anweisungen des Präsidiums sind den Revisoren bekannt zu geben.
4. Die Revision legt jeweils der Delegiertenversammlung einen Bericht vor.
5. Die Mitglieder der Revision dürfen keine weitere Funktion ausüben.

## **§ 23 Vergütungen für Vereinstätigkeit**

1. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
2. In Bezug auf die Übungsleiter- und Ehrenamtsentschädigung können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Ist die Vergütung des Präsidiums betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 2 der Vereinsrat.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, Mitgliedern des Vereins für Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Bezahlung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung zu vergüten, sofern dies im Haushaltsplanveranschlagt ist.
4. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen müssen, nachgewiesen werden. Die Anwendung steuerrechtlicher Pauschalbeträge ist zulässig.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 24 Ordnungen**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind entsprechende Ordnungen maßgebend.

## **§ 25 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit und ggf. Adresse.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand (freiwillig) ein Datenschutzbeauftragter benannt.

## **§ 26 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Delegiertenversammlung am 28.11.2024 in München neu gefasst. Die Neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.